

Erläuterungen zur Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2021 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2021 angepasst.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 21 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 20 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 13. November 2019 [SR 831.108, AS 2019 3753]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2021 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 21). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1195 Franken: $14\,340 \text{ Franken} \times 4 = 57\,360 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9600 Franken.

Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2021 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. Der AHV-Mindestbeitrag wird auf 413 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV bleibt mit 66 Franken unverändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), so auch der Mindestbeitrag der EO mit 21 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 500 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 21 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 818 Franken auf 826 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 132 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 958 Franken.

Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 21 setzt diesen Schlüsselwert auf 1195 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2019 den Wert von 2429 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahressteuerung betrug 2019 0,4%, was einen Indexstand von 199,4 Punkten (September 1977=100) ergibt.

Per 1. Januar 2021 wird die Minimalrente von 1185 Franken auf 1195 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,8 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2021 festgesetzte Minimalrente von 1195 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 217,3 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt allerdings unverändert und beträgt aufgrund von Rundungen nach wie vor 66 Franken. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 132 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 21 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 21 ersetzt die Verordnung 20. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 20 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Art. 11

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 21 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Da der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 unbefristet ist (siehe EOV-Kommentar), gilt dies in Bezug auf Artikel 9 auch für den EO-Mindestbeitrag. Damit entfällt im Unterschied zu den bisherigen Rentenanpassungen die Notwendigkeit, in der Verordnung 21 eine befristete Geltungsdauer dieses Artikels vorzusehen.